

Schutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg zur Prävention sexualisierter Gewalt

Präambel

Als evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen in ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bewusst. Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zukünftig verhindern. Soweit es hierzu in der Vergangenheit auch in unserer Gemeinde gekommen sein sollte, ist dies inakzeptabel. Darum haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, insbesondere sexualisierte Gewalt besser zu erkennen und schon in den Anfängen ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen die hierin aufgeführten Maßnahmen und die Haltung aller Haupt- und Ehrenamtlichen bei. Wir sind uns bewusst, dass ein Restrisiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bleiben wird, da Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Bereich der Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Das Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden soll entstehen können und erhalten bleiben.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von allen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Um die Aufgabenbereiche der kirchlichen Arbeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, besonders zu schützen, gibt es das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag und den fachlichen Standards nicht vereinbar und daher verboten sind. „Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt). Auch das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers muss berücksichtigt und geachtet werden. Hierin liegt die Bedeutung des kirchlichen Abstandsgebotes. Die professionelle Balance zwischen Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und werden im Einzelgespräch aufgearbeitet.

Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Kirchengemeinde unverzüglich gemeinsam mit dem Kirchenkreis nach dessen Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.) wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit von Betroffenen ausgenutzt und diese werden oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Auch das Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material sind strafbar und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art werden nicht toleriert. Die Kirchengemeinde ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch zwischen Erwachsenen und unter Mitarbeitenden vorkommen können. Sie müssen auch hier wahrgenommen und unterbunden werden. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten ist sicher zu stellen.

Dieses vom Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Die Leitungsgremien, die Leiterinnen und Leiter sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich mit dem Schutzkonzept zu befassen und dieses in ihre Arbeit zu integrieren.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist sich die Kirchengemeinde bewusst, dass auf Grund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu betrachten ist.

Prävention

Gemeindekonzeption Köln-Klettenberg

Der Hinweis auf dieses Schutzkonzept ist Bestandteil der Gemeindekonzeption und verdeutlicht, dass die persönliche und sexuelle Grenzachtung insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen oder gegenüber den uns anvertrauten Menschen unverzichtbare Grundlage der Arbeit ist.

Sexuelle Bildung

Ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn über Sexualität offen gesprochen wird. Die sexuelle Bildung ist Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Unsere theologische Perspektive auf Sexualität

Der Mensch ist ganzheitlich Schöpfung und Ebenbild Gottes. Dazu gehören Körper, Lust und Sexualität. Sexualität und sexuelle Begegnungen sind Teil der großen Bandbreite von Beziehungen, die in der ursprünglichen Beziehung von Gott und den Menschen angelegt sind. „Liebe deine/n Nächste/n wie dich selbst.“ (Lev 19,18; Mk 12,31) ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Sexualität ist Teil des Menschseins. Der achtsame und bewusste Umgang damit gehört für uns selbstverständlich zu unserer pädagogischen Arbeit.

Sexualität ist vielfältig. Offenheit und Akzeptanz gegenüber allen sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten sind Grundlage unserer Arbeit.

Sexualität ist individuell. Persönliche Grenzen können unterschiedlich sein, brauchen eine Kultur der Kommunikation und sind selbstverständlich zu achten.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen achtsamen und offenen Umgang erleben und einüben können. Dabei wollen wir deren Vertrauen in sich selbst und einen respektvollen Umgang miteinander stärken. Diese Erfahrungen ermöglichen ihnen im besten Fall, auch in ihrem intimen Erfahrungsraum der Sexualität auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen zu achten und sich selbst zu vertrauen.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können eine verantwortungsvolle und wertschätzende Sprache über Sexualität kennenlernen und selbst sprachfähig in Bezug auf ihre eigene Sexualität werden.

Dazu braucht es ein hohes Maß an Bewusstsein, Reflexion und Fortbildung vonseiten aller Mitarbeitenden. Das zu fördern und zu unterstützen ist unsere Aufgabe.

Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden müssen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 18 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Für Ehrenamtliche gilt dies insbesondere, wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten. Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung oder durch die hauptamtlich Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten vom Anstellungsträger erstattet. Die Führungszeugnisse für die Haupt- oder Nebenamtlichen werden für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird Einsicht genommen und ein Vermerk hierüber erstellt und dieser wird - solange erforderlich - datenschutzkonform aufbewahrt. Das Erfordernis der wiederholten Vorlegung von Führungszeugnissen gilt auch für Pfarrer/Pfarrerinnen und Beamte/Beamtinnen.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber den uns anvertrauten Menschen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in Anhang 1 und 2 aufgeführt. Weitere Verfahrensregelungen enthält Anhang 7.

Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Die Erklärung soll noch einmal sensibilisieren und die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Blick nehmen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhänge 3a und 3b) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Die Unterzeichnung sollte gemeinsam mit einem Gespräch als präventives Vorgehen verstanden werden.

Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, können die einheitliche Selbstverpflichtung um bereichsspezifische Regelungen ergänzen.

Die Selbstverpflichtung ist von beruflich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in 2-facher Ausfertigung unterzeichnet. Ein Original bleibt in der Personalakte bzw. bei dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin. Weitere Verfahrensregelungen enthält Anhang 7.

Bewerbungsverfahren

Der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt ist in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg ein zwingender Bestandteil von Bewerbungsverfahren. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird auf die verpflichtende Teilnahme an Schulungen, deren Inhalte und Intervalle hingewiesen. Potentielle Täter*innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit diesem Thema hat in der Kirchengemeinde hohe Priorität.

Schulungen

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende und besonders diejenigen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Die Dauer der Schulungen ist abhängig von der Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Schulungen führen unter anderem die Evangelische Beratungsstelle in Köln sowie die Melanchthon Akademie und gegebenenfalls der Kirchenkreis Köln-Mitte durch. Fortbildungen anderer Träger werden bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Adressen finden sich in Anhang 4

Eine Übersicht über den Schulungsbedarf bei Ehrenamtlichen in der Gemeindegarbeit, auch außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, steht im Anhang 5 zur Verfügung. Weitere Verfahrensregelungen enthält Anhang 7.

Potenzial- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg führt in allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potential- und Risikoanalysen gemäß den jeweils aktuellen landeskirchlichen Vorgaben durch.

Die Kirchengemeinde versteht sich als „lernende Organisation“ und setzt sich in der Potenzial- und Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinander, damit diese Gefahren perspektivisch minimiert werden. Die Risikoanalyse soll eine realistische Einschätzung der Strukturen und der örtlichen Gegebenheiten der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und in einem angemessenen Zeitraum geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Gleichzeitig werden die Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, dokumentiert. Das Muster zum Erstellen der jeweiligen Potenzial- und Risikoanalysen befindet sich im Anhang 6 und soll an den jeweiligen Arbeitsbereich angepasst werden. Weitere Verfahrensregelungen enthält Anhang 7.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden vom dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums und den hauptamtlich Beschäftigten/Leitern/Leiterinnen der jeweiligen Arbeitsbereiche schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst genommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig, bei Pfarrerinnen/Pfarrern der Superintendent/die Superintendentin.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierter Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von allen in der Kirche Tätigen, auch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehört und ernst genommen werden. Die Beschwerdewege sollten niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Auch hier gilt: In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind neben der landeskirchlichen Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (s.u.) das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle der EKD. (Anhang 8)

Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis Köln-Mitte benennt möglichst eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson, an die sich jede bzw. jeder bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“.

Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse über die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben diese, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, weiter bzw. klären

über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der EKIR weiter. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Die vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen sind namentlich im Anhang 8 aufgeführt. Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere auf den Internetseiten der Gemeinde und des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Ansprechpersonen der Gemeinde

Die Gemeinde kann Ansprechpersonen benennen und dadurch insbesondere Kindern und Jugendlichen eine niederschwellige Kontaktaufnahme ermöglichen. Die Ansprechpersonen sind namentlich in Anhang 9 aufgeführt. Gleichzeitig werden ihre Kontaktdaten in geeigneter Weise veröffentlicht.

Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Schaubild, s.u.), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Köln-Mitte orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

Interventionsteam

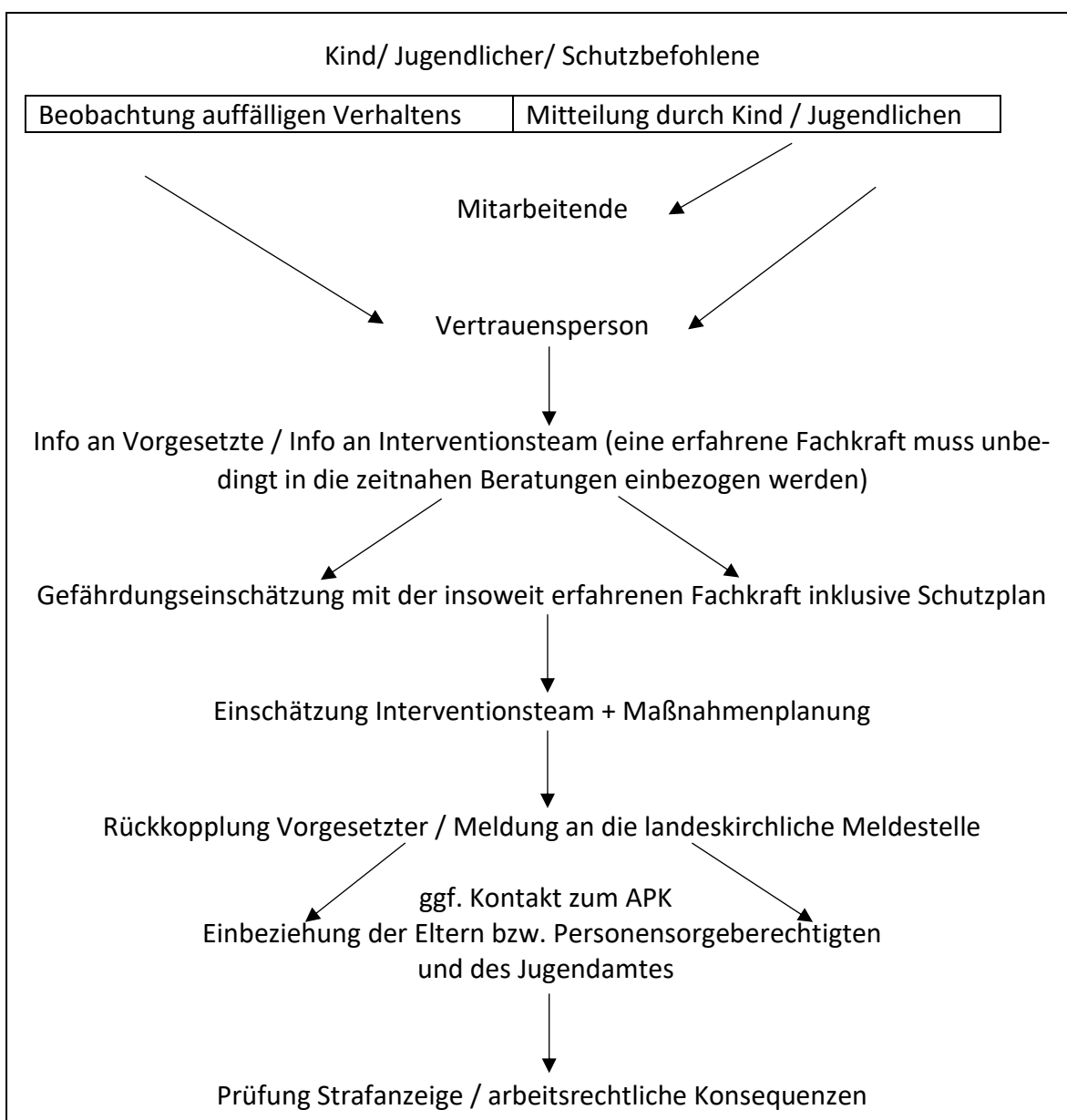
Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen (Namen und Kontaktdaten siehe Anhang 8):

1. zwei Vertrauenspersonen
2. Superintendent/Superintendentin, bzw. Vertretung
3. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle,
4. Jugendreferentin/Jugendreferent,
5. Volljurist/Volljuristin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
6. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte

Die Vertrauenspersonen und das Interventionsteam kommen zeitnah zu einer Beurteilung des Sachverhalts zusammen und legen das weitere Vorgehen fest. Ggf. nimmt die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs vor und erstellt mit diesen und dem Interventionsteam einen Schutzplan. Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den bzw. die unter Verdacht stehende/n Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin zu beachten. Das Interventionsteam ist zuständig für Kontaktaufnahme zu Beschuldigten, ihren Vorgesetzten und den zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden sowie den Personensorgeberechtigten. Bei allen Verfahrensschritten hat das Interventionsteam gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation entscheidet ausschließlich der Superintendent/die Superintendentin. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien kann nur in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen. Erst nach einer solchen Abstimmung dürfen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende betroffen ist?



Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen (Mitarbeiterschaft /Klienten/Besuchern /Teilnehmenden) an Angeboten des Kirchenkreises und der Gemeinden entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

Handlungsmaximen bei der Vermutung, ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein/e Schutzbefohlene/r ist Opfer sexualisierter Gewalt:

Was ist zu unterlassen?

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- **Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täter/in mit der Vermutung!**
- **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**
- **Keine eigenen Befragungen durchführen!**

Was ist hilfreich?

- **Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln!**
- **Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!**
- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**
- **Sich selbst Hilfe holen!**
- **Vorgesetzte informieren und/ oder**
- **mit der Vertrauensperson des Trägers im KK Kontakt aufnehmen!**
- **Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!**

Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle

Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot muss unverzüglich der landeskirchlichen Meldestelle mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung trifft alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und besteht zusätzlich zu der Informationspflicht gegenüber der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam. Die Meldung erfolgt in Absprache mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises an die landeskirchliche Meldestelle.

Meldet ein/e ehrenamtlich Tätige/r einen begründeten Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises, gilt die Meldepflicht für den/die ehrenamtlich Mitarbeitende/n damit als erfüllt. Die Vertrauensperson ist ihrerseits verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der Meldestelle und der/dem Ehrenamtlichen herzustellen.

Ansprechstelle der Landeskirche

Alle Mitarbeitenden, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich jedoch nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sich (auf Wunsch auch vertraulich) zur Einschätzung des Verdachts an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden. Das Beratungsangebot der Landeskirche besteht unabhängig von der Verpflichtung, auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

Kontaktdaten der Meldestelle		Kontaktdaten der Ansprechstelle	
Telefon	0211 – 4562-602		0211 – 03610-312
Mail	meldestelle@ekir.de		beratung.hauptstelle@ekir.de
An- schrift	Evangelische Kirche im Rheinland		Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbe- stimmung der EKIR
	Landeskirchenamt		
	Hans-Böckler-Str. 7		Graf-Recke-Str. 209a
	40476 Düsseldorf		40237 Düsseldorf

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten kircheninternen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen/Zeuginnen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende/n geprüft, da der Kirchenkreis Köln-Mitte und die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg keine sexualisierte Gewalt dulden.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und ggf. der Gemeinde gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzte/n, den aufsichtführenden Superintendenten bzw. die Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde, und sollen auch bei Vermutungsäußerungen greifen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht.

Wichtig hierbei ist die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zu Wiedereingliederung der / des Betroffenen. Durch die Rehabilitierungsmaßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden wiederhergestellt werden.